

Energie Control Austria
Herr VD DI Walter Boltz
Herr VD Mag. (FH) Martin Graf
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: tarife@e-control.at

Graz, am 12. November 2012
EW – 75 - TR/SI

Stellungnahme zum Entwurf einer Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Sehr geehrte Herr DI Boltz!
Sehr geehrter Herr Mag. Graf!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit als Vertreterin der 140 kleinen und mittelgroßen EVU in Österreich in deren Namen eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der SNE-VO 2013, abgeben zu dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Stellungnahme von Österreichs Energie zu diesem Verordnungsentwurf voll inhaltlich unterstützen und erlauben uns nachfolgend insbesondere auf jene Themenkreise einzugehen, die aus Sicht der kleinen und mittelgroßen EVU Österreichs im Zusammenhang mit SNE-VO 2013 relevant sind:

II. Erhöhung des Leitungspreises

In der Vergangenheit sind zahlreiche kleine Erzeuger in das Marktgeschehen eingetreten und produzieren elektrische Energie, insbesondere in kleinen PV-Anlagen und werden so zu „Überschusseinspeisern“. Dadurch werden die Netze zwar zeitweilig „entlastet“ aber zugleich muss die Leistung – für den Fall, dass die Erzeugungsanlagen ausfallen – vorgehalten werden. Das bedeutet, dass sich solche „erzeugenden Kunden“ zwar einen Teil ihrer Netzgebühren ersparen aber auf der anderen Seite die geringeren Einnahmen aus diesem Titel zu höheren Netztarifen für die verbleibenden Kunden führen, die nicht die Möglichkeit besitzen ebenfalls in die Stromerzeugung einzusteigen.

Aus diesem Grund halten wir es für gerechtfertigt und sinnvoll, den Leistungsanteil in der Tarifierung stärker anzuheben und zugleich den Arbeitspreis entsprechend abzusenken.

III. Rechnungslegung §12

Wir weisen darauf hin, dass die Übermittlung der Netzrechnungen an Lieferanten innerhalb von 3 Wochen **nur bei einem Lieferantenwechsel** möglich ist. Erfolgt die Rechnungslegung im Zuge der Jahresabrechnung, kann die Frist von 3 Wochen innerhalb welcher die Netzrechnung an den Lieferanten gesandt werden soll, nicht eingehalten werden.

Die derzeit gültige Frist von 4 Wochen muss beibehalten werden. Dies deshalb, weil die Daten aller Netzkunden eines Abrechnungsgebietes aufgenommen werden und erst dann die Abrechnung durchgeführt wird! Eine weitere Verkürzung dieser Bearbeitungszeit ist nicht mehr möglich!

IV. Ausgleichszahlungen

AGZ-Systematik für die restlichen Netzbereiche

Grundsätzlich begrüßen wir neben der namentlichen Anführung der AGZ-Zahler und AGZ-Empfänger auch die Information wer von welchem Unternehmen wieviel zu bekommen bzw. zu bezahlen hat. Dies hat den Vorteil, dass – für den Fall, dass ein Unternehmen die Bezahlung von verordneten AGZ verweigert – die Zahlungen der übrigen Unternehmen nicht betroffen sind und die Zahlungen auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage durchgeführt werden können.

AGZ-Systematik für den Netzbereich Oberösterreich und Linz

In diesen beiden Netzbereichen hat es sich bewährt, dass die Abwicklung der AGZ über die Energie AG und die Linz Strom Netz GmbH erfolgt und wir ersuchen namens der kleinen oberösterreichischen Netzbetreiber in diesen Netzbereichen an diesem System auch künftig festzuhalten. Eine Umfrage bei den betroffenen Unternehmen hat gezeigt, dass sich das bisherige System bewährt hat und es kostengünstig und überschaubar ist.

Summen je Unternehmen

Ergänzend halten wir es für sinnvoll die Gesamtsummen anzuführen, welche von den Unternehmen zu bezahlen oder zu erhalten sind, wenn sich die Zahlungen von mehreren Unternehmungen zusammensetzen. Es würde genügen am Ende jeder Spalte und Zeile eine entsprechende Aufsummierung vorzunehmen.

Darstellung der AGZ-Zahler und AGZ-Empfänger in Tabellenform

Weiters regen wir eine einheitliche Darstellung der AGZ-Zahler in Spalten und der AGZ-Empfänger in Zeilen für alle Netzbereiche gleichermaßen an. Der vorliegende VO-Entwurf wechselt in den Netzbereichen Tirol und Vorarlberg in eine andere Darstellungsform gegenüber den Netzbereichen Steiermark, Oberösterreich und Linz.

Hinweis zur Umsatzsteuerpflicht der AGZ

In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht und der Verrechnung der Umsatzsteuer für AGZ keine einheitliche Vorgehensweise besteht.

Wir empfehlen daher die Aufnahme einer klaren Bestimmung wonach AGZ Nettobeträge darstellen und in welchen Fällen sie der Umsatzsteuer unterliegen oder nicht unterliegen.

Diese Klarstellung ist gerade dann wichtig, wenn es zur Direktverrechnung der AGZ zwischen den Netzbetreibern kommt. Wir empfehlen, dass sich die Behörde mit dem BMF in dieser Angelegenheit in Verbindung setzt und einvernehmlich eine Lösung ausarbeitet um zu verhindern, dass es bei etwaigen Betriebsprüfungen durch die Finanz zu keinen Nachverrechnungen und somit nicht zu einer Erhöhung der Kostenbasis der betroffenen Unternehmen kommen kann.

Wir stehen Ihnen für etwaige Rückfragen oder ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Roland Tropper'.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer